

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5 | Prävention von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung - nationale und
europäische Regulierung und Aufsicht
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail an VIIA5@bmf.bund.de

30. April 2025

Verbändebeteiligung GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV

Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VAB bedankt sich für die Zusendung des Verordnungsentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen für eine Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), den wir am 22. April 2025 erhalten haben. Gerne nehmen wir unsere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hiermit wahr.

Die neue Verordnung soll lt. Referentenentwurf am 1. Oktober 2025 in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund können wir nicht nachvollziehen, weshalb den Verbänden eine sehr kurze Rückmeldefrist bis zum 30. April 2025 eingeräumt worden ist.

Bezüglich der Weiterentwicklung des Verdachtsmeldewesens, welches ein wichtiger Bestandteil der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist, hat sich – unserer Wahrnehmung nach – der Blick der Verpflichteten bereits in die nahe Zukunft gerichtet, da mit der europäischen Geldwäscheverordnung (AMLR) die bisherigen (europäischen) Vorgaben zum Verdachtsmeldewesen umfangreich erweitert und harmonisiert werden. Wie Ihnen bekannt ist, hat nach Art. 69 Abs. 3 AMLR die AMLA bis zum 10. Juli 2026 Entwürfe technischer Durchführungsstandards zum Verdachtsmeldeformat auszuarbeiten, und nach Art. 69 Abs. 5 AMLR hat sie bis zum 10. Juli 2027 Leitlinien mit Indikatoren für verdächtige Tätigkeiten und Verhaltensweisen vorzustellen. Seit 2018 war eine Meldeverordnung unter dem GwG mehrfach auf Geldwäschetagungen der FIU mit den Verbänden und Verpflichteten des Finanzsektors angekündigt worden (Einführung der Ermächtigungsgrundlage

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10

www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registrierungsnummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

war am 26. Juni 2017). Von daher hat es uns doch überrascht, dass nun, kurz vor dem Übergang in das europäisierte Regelungswerk, der vorliegende Entwurf für eine GwG-Meldeverordnung vorgestellt worden ist. Es ist ebenso zu bedenken, dass es aufgrund des Vorrangs des EU-Rechts nicht auszuschließen ist, dass die zu erwartenden europäischen Standards wiederum Anpassungen an der bis dahin möglicherweise erlassenen GwG-Meldeverordnung erforderlich machen könnten, sofern dann überhaupt noch ein diesbezüglicher nationaler (untergesetzlicher) Regelungsrahmen für das Verdachtsmeldewesen bestehen sollte. Es verwundert zudem, dass die GwG-Meldeverordnung zwar auf die Marktmissbrauchsverordnung und die überarbeitete Geldtransferverordnung verweist, sich aber zur Geldwäscheverordnung oder zur 6. Geldwäscherichtlinie, die beide schon in Kraft getreten sind, ausschweigt.

Der VAB hatte am 22. November 2024 auf Einladung des Bundesministeriums der Finanzen am virtuellen National Roundtable – Privatsektorbeteiligung im Rahmen der Umsetzung des EU-AML-Paketes teilgenommen. Dabei hatte das BMF mit Bezug zum GwG verlautbart, im Vorfeld der europäischen Harmonisierung grundsätzlich von neuen gesetzlichen Anforderungen, also insbesondere Anpassungen im GwG, Abstand zu nehmen. Die vorliegende GwG-Meldeverordnung würde allerdings einige neue, sowohl verfahrenstechnische als auch materielle Anforderungen für die Verpflichteten einführen.

Die Verpflichteten des Finanzsektors haben bereits jetzt umfangreiche Projekte initiiert, um die mit der Einführung von AMLR und AMLD6 verbundenen Anforderungen fristgerecht umzusetzen. Es trägt nicht zur Herbeiführung eines besseren Präventionsniveau bei, wenn auf nationaler Ebene noch neue Anforderungen für die Verpflichteten aufgestellt werden, die in der vorgeschlagenen Form vermutlich nur bis zum 9. Juli 2027 Bestand haben können.

In Anbetracht dieser Gemengelage bittet der VAB darum, die Einführung der GwG-Meldeverordnung zu überdenken und mit Blick auf die anstehende europäische Regelung zurückzustellen.

Wir sind mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen einverstanden, hierfür haben wir auch eine anonymisierte Fassung der Stellungnahme beigefügt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen